

AANGETEKEND / PER EINSCHREIBEN

Bundeskanzleramt Republik Österreich
z.H.v. Herr K. Nehammer, MSc, Bundeskanzler
Ballhausplatz 2
1010 Wien
Österreich

Vorab per E-Mail: BJA-Generalsekretaer@bka.gv.at & post@bka.gv.at

Datum:
19 Januar 2022

Kontakt:
mr. B.J. Maes, advocaat
(‘Rechtsanwalt’) / Partner

Referenz:
22M0051 Maes Law (mr. B.J. Maes) / Republik Oostenrijk

Telefon:
+31 (0)85 9021 271

Email:
b.maes@maeslaw.nl

Exzellenz,

Wir haben von dem **Gesetzesvorschlag über eine Impfpflicht für alle** (nicht wohlhabenden) **Österreicher** ab Anfang Februar, der derzeit im Parlament behandelt wird, Kenntnis genommen. Zu diesem Thema möchten wir Folgendes anmerken.

Wir beobachten den Umgang der österreichischen Regierung mit der Corona-Pandemie mit Argusaugen und stehen auch in Kontakt mit österreichischen „Dissidenten“. Als erster EU- / EWR-Mitgliedstaat versucht die österreichische Regierung nun, eine Impfpflicht einzuführen, als Mittel zur angeblichen Bekämpfung der Corona-Pandemie. Diese Impfpflicht kommt zu den diskriminierenden, stigmatisierenden und ausschließenden Maßnahmen hinzu, die die österreichische Regierung seit Monaten gegen Ungeimpfte ergreift, sowie zu dem unlauteren 2G-System, das in Ihrem Land seit einiger Zeit in Kraft ist; diesbezüglich werden wir noch eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission einreichen, und es besteht die Möglichkeit, dass die Verordnungen (EU) 2021/953 und 2021/954 über einen niederländischen Gerichtshof (Den Haag) vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (GEU) enden werden, jetzt, wo für ungeimpfte Personen und andere, die keinen QR-Impfpass verwenden möchten - und das sind ziemlich viele EU-Staatsangehörigen - das Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in Ihrem Land gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VAEU) verletzt wird.

In Bezug auf das 2G-System verweisen wir auf einen kürzlich erschienenen Artikel im Spectator vom 15. Januar 2022 mit dem Titel „*Austria is becoming a nightmare for the unvaccinated*“¹. Der Umgang mit einer großen Minderheit Ihrer Bevölkerung - denn ein Drittel der Österreicherinnen und Österreicher ist nicht geimpft - zeigt einmal mehr, dass einige Österreicherinnen und Österreicher - offenbar eine kleine Mehrheit - Grundrechte und demokratische Prinzipien, zu denen auch der Respekt vor Minderheiten gehört, nicht sehr schätzen. Es weckt Erinnerungen an die sehr unappetitliche Vergangenheit Österreichs und an eine ganze Reihe berühmter Österreicher aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Jetzt ist Österreich wieder der Paria Europas, und alle schauen mit Schrecken auf Ihr Land und - aus historischer Sicht auch bemerkenswert - auf Deutschland und Italien.

¹ <https://www.spectator.co.uk/article/austria-is-becoming-a-nightmare-for-the-unvaccinated>

Wir schicken voraus, dass wir **keine Impfgegner** sind und den Nutzen von Impfstoffen - so unsicher sie auch sein mögen - für die bekannten Risikogruppen, d. h. ältere Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen/Komorbiditäten, keineswegs in Frage stellen. Die derzeitigen Impfstoffe können für diese Gruppen nach wie vor einen guten Schutz vor schweren Erkrankungen und Tod bieten. Wir sind nicht der Ansicht, dass wir Sie auf die stark veränderte epidemiologische Situation seit der Dominanz der Omikron-Variante hinweisen müssen. Soweit es daran noch Zweifel gab, ist es nun endgültig erwiesen: mit dem Auftreten der Omikron-Variante reduziert die Impfung die Zahl der Infektionen überhaupt nicht mehr, und außerdem scheint die Omikron-Variante einen besonderen Appetit auf geimpfte Personen zu haben, die gegen eine längst verschwundene Variante - die Wuhan-Variante - geimpft wurden.

Eine vorläufige Studie über die Auswirkungen der Impfung mit den aktuellen Impfstoffen und der Auffrischungsimpfung gegen die Omikron-Variante auf die Infektionen zeigt drei Monate nach der Impfung einen negativen Effekt. Das bedeutet, dass geimpfte Personen ein **höheres** Risiko haben, sich zu infizieren, als ungeimpfte Personen.² Und obwohl die Omikron-Variante wesentlich ansteckender ist als die bisherigen Varianten, ist der Krankheitsverlauf - wenn überhaupt - wesentlich günstiger und milder als bei den bisherigen Varianten. Mit anderen Worten: Überall dort, wo die Omikron-Variante vorherrscht, nehmen die Infizierungen zu, aber die Krankenhäuser werden mehr und mehr leer. Wir haben dies bei einigen Gerichtsverhandlungen in den Niederlanden als „airborne vaccine“ bezeichnet: alle Vorteile - natürliche Immunität - aber viel weniger, oder fast keine Nachteile - schwere Erkrankungen, Krankenhausaufenthalte und Tod.³

Vor diesem Hintergrund ist es ein klarer Verstoß gegen viele Grundrechte - um nicht zu sagen kriminell⁴ - dass Ihre Regierung die sich in Österreich seit längerem abzeichnende Impfpflicht jetzt doch durchsetzt und störrisch an einer diskriminierenden und stigmatisierenden Politik gegenüber Ungeimpften auf Ihrem Hoheitsgebiet festhält.

Ihre Sachverständigen haben Sie sicherlich auch auf den derzeit stark reduzierten Nutzen einer Impfung der gesamten Bevölkerung über 18 Jahre, wie sie derzeit durchgeführt werden soll, sowie auf die Gefahren einer solchen Impfung hingewiesen. Sie sind sich zweifelsohne auch der Tatsache bewusst, dass wir uns als Menschheit nicht aus dieser Pandemie herausimpfen *können*, sondern dass diese Pandemie - wie alle bisherigen Pandemien - von selbst „erlöschen“ wird (lesen Sie: zu einer virulenteren, aber viel weniger pathogenen, geschweige denn tödlichen Mutation mutieren wird).

Dies ist ein Prozess, der sich jetzt mit dem Auftreten der Omikron-Variante wieder vollzieht, etwa zwei Jahre nach dem Auftreten der ersten Infizierungen in Europa und damit genau rechtzeitig und erwartungsgemäß. Der zu erwartende Nutzen einer so drakonischen Maßnahme wie der Impfpflicht ist daher aus epidemiologischer Sicht gering - möglicherweise sogar negativ -, aber sie fügt der österreichischen Gesellschaft enormen Schaden zu und schafft in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, einen **Präzedenzfall**. Dies gilt übrigens nur für die Österreicher, die die drakonischen Geldstrafen von bis zu 14.400 Euro pro Jahr nicht bezahlen können, die wohlhabenden Österreicher können noch darum herumkommen. Es handelt sich also auf mehreren Ebenen um eine perfide Gesetzgebung.

Gerade wegen dieses Präzedenzfalls haben wir beschlossen uns an Österreich zu wenden und alles daran zu setzen - natürlich im Rahmen des nationalen und internationalen Rechts -, um zu verhindern, dass diese Impfpflicht in Ihrem Land tatsächlich eingeführt bzw. tatsächlich umgesetzt wird. Wir sind uns bewusst, dass unser Schicksal indirekt in Ihren Händen liegt. Wenn Österreich an dieser Impfpflicht festhält, ohne zurückgepfiffen zu werden, wird sich Deutschland hinter Ihrem

² Hansen CH, Schelde AB, Moustsen-Helm IR, et al. Vaccine effectiveness against SARS-CoV-2 infection with the Omicron or Delta variants following a two-dose or booster BNT162b2 or mRNA-1273 vaccination series: A Danish cohort study.

³ <https://maeslaw.nl/blog/alles-random-het-hoger-beroep-tegen-de-coronapas>

⁴ Eine Kopie dieses Schreibens geht daher auch an die Staatsanwaltschaft.

„Beschluss“ verstecken und sich diesem anschließen. Und ich brauche Ihnen nicht zu sagen, was mit den übrigen europäischen Mitgliedstaaten geschehen wird. Amnesty International hat sich bereits gegen die Impfpflicht für Personen über 50 Jahre und die Diskriminierung von Ungeimpften in Italien ausgesprochen⁵; Sie können sich also vorstellen, welcher Sturm des Protests und welche möglichen Sanktionen auf Österreich zukommen würden, wenn Ihr Land eine allgemeine Impfpflicht für alle Personen über 18 Jahre einführen würde.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf die Tatsache aufmerksam machen, dass Österreich im Begriff ist, einen massiven Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 Eingangssatz und unter a) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (CHEU) zu begehen:

Artikel 3 bezieht sich auf das Recht auf Unversehrtheit und Absatz 2 Eingangssatz und unter a) lautet wie folgt:

(2) *Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:*

a) *die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten;*

Diese „freie Einwilligung“ wird oft als „informed consent“ bezeichnet, wenn es um medizinische (Be-)Handlungen geht. Es ist natürlich unbestritten, dass Impfen eine medizinische (Be-)Handlung ist, und außerdem ist der genannte Artikel, um allen Missverständnissen vorzubeugen, noch weiter gefasst: „*Im Rahmen der Medizin und der Biologie*“. Eine Impfpflicht ist das buchstäbliche Gegenteil davon und daher unbedingt zu verbieten. Eine Abweichung per Gesetz ist natürlich auch in diesem Fall nicht zulässig. Allenfalls kann ein nationales Gesetz spezifische Vorschriften dazu erstellen, was alle EU-Länder auch getan haben (in den Niederlanden z. B. das *Wet op de geneeskundige behandelingsovereenkomst* [Gesetz über die medizinische Behandlungsvereinbarung], das jetzt in das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden ist). Übrigens gelten nach Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 53 CHEU als Untergrenze die durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EKSM) gewährleisteten Rechte.

Artikel 8 der EKSM betrifft, wie aus der aktuellen Rechtsprechung hervorgeht, unter anderem den Schutz der persönlichen Integrität des Körpers.⁶ Eine Impfpflicht verstößt unmittelbar dagegen und ist daher grundsätzlich nicht mit dem durch Artikel 8 EKSM geschützten Recht vereinbar.⁷ Dies wird auch im Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache *Vavříčka u. a. gegen die Tschechische Republik* anerkannt, ein Urteil, das häufig angeführt wird, um Impfpflicht zu beschönigen oder zu rechtfertigen. Im vorliegenden Fall ist die Situation jedoch ganz anders. Im vorgenannten Urteil wird eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit akzeptiert, da die Einnahme der Impfstoffe als notwendig für den Schutz der öffentlichen Gesundheit angesehen wird. Es handelt sich hier, und das ist der entscheidende Punkt, um gründlich getestete Impfstoffe, die im medizinischen und wissenschaftlichen Sinne nicht mehr zur Debatte stehen: die Impfstoffe sind wirksam und nach der Impfung kann sich das Virus nicht mehr ausbreiten.⁸

Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass wir es hier mit Impfstoffen ganz anderer Art zu tun haben: die im Rahmen von COVID-19 verabreichten Impfstoffe sind relativ neu und es liegen noch nicht viele Daten vor. Die Annahme, dass Impfstoffe die Übertragung des Virus verringern oder sogar

⁵ <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/corona-in-italien-amnesty-kritisiert-diskriminierung-ungeimpfter-17735997.html>

⁶ EGMR 8. April 2021, *Vavříčka u.a. g. die Tschechische Republik*, ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113, Entscheidungsgrund 261 und 263.

⁷ Siehe EGMR 8. April 2021, *Vavříčka u.a. g. die die Tschechische Republik*, ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113, Entscheidungsgrund 261 und 264.

⁸ EGMR 8. April 2021, *Vavříčka u.a. g. die die Tschechische Republik*, ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113, Entscheidungsgrund 150, 277, 285 und 300.

verhindern könnten, ist inzwischen völlig überholt und widerlegt. Und im Gegensatz zu den bisherigen klassischen Impfstoffen wird das Virus mit diesen Impfstoffen nicht „ausgelöscht“. Bei den Corona-Impfstoffen handelt es sich nicht um so genannte „sterilisierende Impfstoffe“, für diesen Zweck sind sie weder gemeint, noch wurden sie von der EMA zu dem europäischen Markt zugelassen. Die wichtigsten Elemente, um in der Rechtssache Vavříčka u. a. gegen die die Tschechische Republik zu urteilen, dass eine ungerechtfertigte Verletzung von Artikel 8 EKSM nicht vorlag, treffen daher hier *nicht* zu. Im Übrigen stelle ich fest, dass der französischen Presse zu entnehmen ist, dass der EGMR die Anträge von 268 Klägern in Bezug auf eine (begrenzte) Impfpflicht in Frankreich für zulässig erklärt hat.⁹ Es ist daher keineswegs sicher, dass der EGMR eine allgemeine Impfpflicht mit nicht sterilisierten Impfstoffen und mit den drakonischen Strafen, die Ihre Regierung derzeit vorschlägt, gutheißen wird.

Die unterzeichnete CHEU ist Teil des primären EU-Rechts und richtet sich infolge von Artikel 51 Absatz 1 spezifisch an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Die Impfstoffe bzw. das Impfen betreffen teilweise auch die Umsetzung von EU-Vorschriften - eine Impfpflicht gehört ausdrücklich nicht dazu - ein Grund, weshalb der *informed consent* Paragraph für Österreich als Mitgliedstaat Anwendung findet und der Kontrolle durch den GEU unterliegt.

Mit der (vorgeschlagenen) Impfpflicht stellt sich Österreich somit unmittelbar außerhalb der Rechtsordnung der EU auf und wir werden demzufolge die Europäische Kommission und / oder den Europäischen Rat auffordern, Maßnahmen zu ergreifen, um Österreich als Mitglied der EU sofort zu suspendieren (gemäß Artikel 7 Vertrags über die Europäische Union, VEU) und - falls sich dies als unzureichend erweisen sollte - Österreich als Mitglied der EU auszuschließen (nicht nur wegen der Verletzung von Artikel 3 CHEU i.V.m. Artikel 8 EKSM, sondern auch wegen der Verletzung zahlreicher anderer in internationalen und EU Verträgen verankerter Grundrechte, die Österreich mit Füßen getreten hat bzw. weiterhin tritt). Artikel 2 VEU lautet zum Beispiel wie folgt:

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

Was Österreich im Begriff ist zu tun, steht in diametralem Gegensatz zu all diesen Werten und führt zu einer Verletzung der grundlegendsten Menschenrechte, die u.a. im EKSM und im CHEU verankert sind. Es besteht daher die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat. Wir werden deshalb eine Aussetzung Ihrer Rechte als Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 VEU beantragen durch sowohl die Kommission als auch den Vorsitzenden des Rates zu bitten, dieses Verfahren einzuleiten, wenn Ihr Parlament dem streitigen Gesetzesvorschlag zustimmen würde. Da der Verstoß, den Österreich im Begriff ist zu begehen, von solch unvorstellbarer Art ist, sind wir zuversichtlich, dass dies erfolgen wird.

⁹ <https://www.francesoir.fr/politique-france/vaccination-obligatoire-des-soignants-268-requetes-cedh>: “Le 7 octobre 2021, la Cour européenne des droits de l'homme (CEDH) avait retenu la plainte de M. Thevenon, sapeur-pompier, contre l'État français. Cette plainte avait pour objectif de faire supprimer la vaccination obligatoire des soignants, imposée le 5 août 2021. Le 7 janvier dernier, 267 plaintes du même acabit ont été jugées recevable par l'institution.” und “Le 7 octobre 2021, la CEDH a mis à l'instruction la première requête (M. Thevenon c. France), considérant que cette dernière pourrait constituer une affaire à impact (on appelle « affaire à impact » les affaires complexes et souvent sensibles). Le 7 janvier 2022, la Cour a finalement mis à l'instruction 267 autres requêtes en leur attribuant onze numéros d'affaires, en fonction de leur date d'arrivée et des différentes situations présentées par les requérants.” Siehe auch: https://www.francesoir.fr/sites/francesoir/files/communication_dune_requ_te_introduite_par_un_sapeur-pompier_concernant_la_loi_sur_la_gestion_de_la_crise_sanitaire_en_france.pdf

Denn damit wir uns nicht missverstehen: wenn tatsächlich eine Impfpflicht eingeführt wird, dann hat ein Land wie Österreich mit einer Regierung wie der Ihren keinen Platz in der EU. Wir werden die Angelegenheit sehr genau beobachten und sofort entsprechende Maßnahmen ergreifen, sobald es dafür einen Anlass gibt.

Hochachtungsvoll,

mr. B.J. Maes

auch stellvertretend für:

J. Bonte, Neurologe, Medical Counsel

mr. drs. R. Blommestijn LLM, Legal Counsel

mr. E.L.L. Vlaardingerbroek LLM, Legal Counsel

E. Lenting, Direktor

Kopie an:

- Bundespräsident Österreich, Herr Alexander Van der Bellen;
- Präsident des Nationalrates, Herr Wolfgang Sobotka;
- Österreichische Botschaft in den Niederlanden;
- ÖVP;
- SPÖ;
- FPÖ;
- Die Grünen;
- NEOS;
- Die Staatsanwaltschaft.

Dieses Schreiben wird auch in englischer, niederländischer und deutscher Sprache auf unserer Website www.maeslaw.nl veröffentlicht und wird danach über die sozialen Medien recht schnell von den österreichischen und internationalen Medien aufgegriffen werden.